



Aktueller Tipp Sozialversicherung und Lohnsteuer



Verschärfter Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping Hintergründe, Pro und Contra, Konsequenzen für den Unternehmer

Bereits seit 1. Mai 2011 ist das Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) in Kraft.

Mit Wirkung 1.1.2015 tritt eine Novelle des LSDB-G in Kraft. Diese soll eine effektivere Durchsetzung der Bestimmungen in Zusammenhang mit der Unterentlohnung gewährleisten. Dafür benötigt die Behörde alle erforderlichen Unterlagen und Informationen. Ein Nichtbereithalten der Unterlagen bzw. eine Unterentlohnung ist mit entsprechend scharfen Strafen sanktioniert.

Welche Neuerungen bzw. Konkretisierungen gelten nun seit 1. Januar 2015?

1. Präzisierung der Lohnunterlagen:

Folgende Lohnunterlagen müssen vom Arbeitgeber bereit gehalten werden:

- Arbeitsverträge und Dienstzettel
- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise und/oder Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen (An- und Abmeldungen, Urlaubsaufzeichnungen, usw.)
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen, die eine LohnEinstufung belegen

Ist die Bereithaltung am Einsatzort nicht zumutbar, so müssen die Unterlagen bis zum zweitfolgenden Werktag nach Aufforderung nachgereicht werden.

Wichtig ist auch, dass auch inländische Auftraggeber von ausländischen Arbeitskräfteüberlassern dieser Unterlagen bereithalten müssen und bei Verstößen erstmals direkt strafbar sind.

2. Ausweitung der behördlichen Lohnkontrolle auf das gesamte Arbeitsentgelt

Während bis dato die Unterschreitung des kollektivvertraglichen Grundlohns strafbar war, wird nun das kollektivvertragliche Entgelt inkl. aller Bestandteile, wie Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen als Maßstab herangezogen.

Vertragliche oder auf Betriebsvereinbarungen basierende Überzahlungen sind auf kollektivvertragliche und gesetzliche Ansprüche anrechenbar.

Nur „leicht fahrlässig“ ist eine Unterschreitung von bis zu 10 Prozent. In diesem Fall kann von einer Strafe abgesehen werden. Ebenso nicht sofort strafbar ist eine Unterentlohnung dann, wenn die Differenz auf die Summe gering ist und schon vor einer Erhebung der Behörde nachgezahlt wird, die sogenannte „tätige Reue“.



3. Strafbarkeit und Verjährung

Der Strafraumen bei Unterentlohnung wurde drastisch erhöht:

| Betroffene Arbeitnehmer | Erstes Mal | Wiederholungsfall |
|-------------------------|------------------------|------------------------|
| bis max. 3 Arbeitnehmer | € 1.000,00 – 10.000,00 | € 2.000,00 – 20.000,00 |
| mehr als 3 Arbeitnehmer | € 2.000,00 – 20.000,00 | € 4.000,00 – 50.000,00 |

Bei Unterentlohnungen, die durchgängig mehrere Lohnperioden umfassen, wird nur eine einzige Geldstrafe verhängt. Seit der Novelle kann auch die Mindeststrafe unterschritten werden, wenn Milderungsgründe sie die sofortige Nachzahlung der Schuld überwiegen.

Die Verfolgungsverjährungsfrist beginnt mit Ende der Lohndumpingperiode und beträgt 3 Jahre bis das Vergehen zur Anzeige gebracht werden kann. Weitere zwei Jahre hat die Behörde Zeit, den Strafbescheid zu übermitteln.

4. Verständigung der Arbeitnehmer

Neu ist auch die Verständigung der betroffenen Arbeitnehmer durch die zuständige Behörde über Strafbescheide gegen den Arbeitgeber wegen Unterentlohnung!

5. Wesentliche Vereinfachungen bzgl. Arbeitszeitaufzeichnungen

Für klein- und mittelständisch strukturierte Betriebe gibt es drei wesentliche Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten.

- Bei fixer Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung überhaupt ganz entfallen, nur Abweichungen sind festzuhalten.
- Bei Mitarbeitern, die die Arbeitszeit und Arbeitsort selbst bestimmen können, reichen Saldenaufzeichnungen (d.h. nicht Beginn, Ende und Ruhepause sind aufzuzeichnen, sondern lediglich Montag: 8 Std., Dienstag 8,5 Std., usw.)
- Die Aufzeichnung von Ruhepausen kann künftig mit Einzelvereinbarungen entfallen.

KANZLEI TIPP

Die Komplexität dieses Themas erfordert eine umfassende Beratung. Zögern Sie daher nicht, uns mit Ihren Anliegen und Fragen umgehend zu kontaktieren. Wir sind bemüht, mit Ihnen gemeinsam optimale Lösungswege und Verhaltensstrategien zu entwickeln. Hilfreiche Formulare in diesem Zusammenhang finden Sie unter der Rubrik „Service - Downloads - Personalverrechnung“.